

Vorgeschlagenes Omnibus-Paket der Europäischen Kommission mit Änderungen an der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), der Richtlinie zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeit (CSDDD), dem CO2-Anpassungsmechanismus (CBAM) und der InvestEU-Verordnung sowie des Entwurfs zu den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.100 Genossenschaften mit ca. 990.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind demokratisch verfasste, solide und langfristig angelegte Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu den seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Auch aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederorientierung unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich. Daher begrüßen wir grundsätzlich auch die Zielsetzung von Nachhaltigkeitsstandards, die den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft unterstützen sollen. Wichtig ist dabei, dass die Umsetzung in der Praxis zielgerichtet, effizient und bürokratiearm erfolgt.

Wir begrüßen daher auch ausdrücklich, dass die EU-Kommission erste Schritte unternimmt, mit dem vorgeschlagenen Omnibus-Paket unnötige Bürokratielasten insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu nehmen. Gleichwohl kann diese Initiative aus unserer Sicht nur ein erster Anfang für einen umfassenden Bürokratieabbau sein

Auf aus unserer Sicht wesentliche Aspekte zu den vorgeschlagenen Änderungen an der CSRD / ESRS, CSDDD sowie zum Entwurf zu den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie möchten wir im Folgenden eingehen:

Änderungen an der CSRD / ESRS

Die Anhebung der Größenkriterien für berichtspflichtige Unternehmen auf große Unternehmen wie auch die weiteren vorgesehenen Erleichterungen, u.a. die Einführung einer „Wertschöpfungskette-Obergrenze“ mit dem freiwillig anzuwendenden VSME, die Überarbeitung und Reduzierung der Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS)¹, die Streichung der sektorspezifischen Standards sowie die vorgesehene Verschiebung der Berichtspflichten für Unternehmen der Welle 2 und 3 sind aus unserer Sicht die richtigen aber auch erforderlichen Schritte, um Unternehmen deutlich von bürokratischen Berichtspflichten zu entlasten.

Allerdings sind noch weitere bürokratische Entlastungen in diesem Zusammenhang erforderlich:

Konsequente Angleichung des Anwendungsbereichs an die CSDDD

Die Anhebung der Größenkriterien für berichtspflichtige Unternehmen auf große Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (Art. 19a und 29a CSRD-E) für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung halten wir für dringend geboten und begrüßen wir daher auch sehr.

Was jedoch nicht einleuchtet ist, dass für die Kriterien Umsatzerlöse / Bilanzsumme unverändert die Schwellenwerte von > 50 Mio. / > 25 Mio. EUR gelten. Diese Regelung führt zu einer neuen zusätzlichen Anwendungsschwelle, die dem Anwender schwer zu vermitteln ist. Im Sinne einer stringenter Zusammenführung und echten Vereinfachung der einzelnen Regularien von CSRD, Taxonomie und CSDDD wäre es folgerichtig und begrüßenswert, wenn sich die Anwendungsschwelle der CSRD konsequent an der CSDDD orientiert und für alle Normen eine einheitliche Schwelle von mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Millionen Umsatz gilt, so dass CSRD, Taxonomie und CSDDD einen einheitlichen Anwendungsbereich haben.

ESEF-Format aufgeben

Die in Art. 29d CSRD vorgesehene Aufstellung und Veröffentlichung im ESEF-Format hat selbst große börsennotierte Unternehmen, die hierzu seit 2020 verpflichtet sind, vor enorme Herausforderungen gestellt. Für die Umwandlung in das ESEF-Format müssen i.d.R. externe Dienstleister in Anspruch genommen werden, was große Herausforderungen mit Blick auf zeitliche Abläufe mit sich bringt. Hinzu kommt eine deutlich erhöhte Komplexität bei der Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Ein Mehrwert, der diese überbordenden bürokratischen Lasten rechtfertigen könnte, ist nicht zu erkennen. Mithilfe von KI ist es heute schon möglich, Berichte – unabhängig von ihrem Format – zu analysieren und auszuwerten. Insofern sollte diese Anforderung in Art. 29d CSRD-E komplett gestrichen werden.

¹ z.B. ESRS 2, BP-2 Abs. 17 aufgrund von Widersprüchlichkeit innerhalb der ESRS oder E1-9, E2-6, E3-5, E4-6 und E5-6 aufgrund von hohem bürokratischen internen Aufwand

Prinzip der doppelten Wesentlichkeit streichen

Das in der CSRD vorgesehene Prinzip der doppelten Wesentlichkeit verlangt von Unternehmen, Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven zu betrachten: die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie die Auswirkungen der Gesellschaft und der Umwelt auf das Unternehmen. Nach dem alten Wesentlichkeitsverständnis der NFRD waren Themen erst dann als wesentlich (bzw. berichtspflichtig) anzusehen, wenn sie in beiden Dimensionen wesentliche Auswirkungen verursachen. Dementsprechend sind die Unternehmen nun verpflichtet, zu weitaus mehr Themen als bisher zu berichten. Allerdings haben viele Unternehmen Schwierigkeiten, die komplexen Anforderungen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse richtig umzusetzen. Die Komplexität zeigt sich u.a. auch darin, dass die EFRAG hierzu ergänzend im Mai 2024 eine 55-seitige! „Materiality Assessment Implementation Guidance“ veröffentlicht hat und darüber hinaus bis Dezember 2024 auf der Q&A Plattform der EFRAG 15 (von insgesamt 157 beantworteten) Fragen sich nur um die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse drehen. Die Durchführung dauert zudem erfahrungsgemäß in der Praxis teilweise über ein halbes Jahr oder noch länger. Da die Wesentlichkeitsanalyse der Startpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist und maßgeblich über die zu erhebenden und berichtenden Informationen entscheidet, sollte diese dringend vereinfacht werden.

Klarstellung des Konsolidierungskreises in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und fehlende Verbundlösung

Hinsichtlich der bestehenden CSRD wurde zuweilen die Schlussfolgerung gezogen, dass die Abgrenzung des Konsolidierungskreises für die Nachhaltigkeitsberichterstattung losgelöst von der Abgrenzung des Konsolidierungskreises für Zwecke des Konzernabschlusses erfolgt. Sowohl im finanziellen Teil des Konzernlageberichts als auch im Konzernnachhaltigkeitsbericht sind Informationen über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns enthalten. Sollten für den finanziellen und den nachhaltigkeitsbezogenen Teil des Konzernlageberichts verschiedene Konsolidierungskreise zugrunde gelegt werden, so besteht das Risiko einer inkonsistenten Informationsvermittlung in der Konzernberichterstattung.

Mutterunternehmen einer großen Gruppe haben ihren konsolidierten Lagebericht um einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Große Gruppen sind nach Art. 3 Abs. 7 Bilanzrichtlinie Gruppen, welche in die Konsolidierung, auch unter Beachtung von Art. 23 Bilanzrichtlinie, einzubeziehen sind. Genau diese Definition gilt u.E. auch für den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht.

Aufgrund diverser Diskussionen über verschiedene Konsolidierungskreise innerhalb einer Konzernberichterstattung bitten wir darum, dass in die CSRD eine Klarstellung aufgenommen wird, dass der Konsolidierungskreis für die Finanzberichterstattung auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausschlaggebend ist. Die ESRS können nur regeln, „was“ in der Nachhaltigkeitsberichterstattung darzustellen ist. „Wer“ zu berichten hat, muss unseres Erachtens zwingend und ohne Auslegungsspielraum in der CSRD geregelt werden. Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil des Lageberichts wird, kann der Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur 1:1 dem Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung entsprechen.

Ferner berücksichtigt die CSRD unverändert nicht das genossenschaftliche Geschäftsmodell der Verbundgruppen, die als rechtlich voneinander unabhängige Unternehmen, die am Markt unter einer oder mehreren gemeinsamen Marken auftreten. Diese Verbundgruppen werden am Markt als einheitliche Unternehmungen wahrgenommen und sollten im Sinne der Chancengleichheit die freiwillige Möglichkeit erhalten, wie international agierende Konzerne, einen für alle geltenden Verbundgruppenbericht zu erstellen. Wenn jedes Mitglied einer Verbundgruppe, das den Schwellenwert überschreitet, einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müsste, hätte dies eine Vielzahl von nahezu identischen Nachhaltigkeitsberichten zur Folge. Der bürokratische und finanzielle Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen wäre erheblich, während ein Mehrwert nicht zu erkennen ist.

Analyse von Kosten-Nutzen-Aspekten vor Regulierung

Zudem bedauern wir es, dass bislang im Gesetzgebungsverfahren zur CSRD / ESRS / delegierten Rechtsakten zur Taxonomie der Erfüllungsaufwand (einmalige Implementierungskosten und laufende Kosten) für Unternehmen nicht berechnet bzw. transparent gemacht wurde. Eine Schätzung der damit verbundenen Kosten lässt sich nur aus einer von EFRAG beauftragten Studie zu den ESRS entnehmen, deren Aussagekraft u.a. aufgrund von Verallgemeinerungen und Unsicherheiten jedoch fragwürdig ist. Zudem wurde diese Studie erst ausgeschrieben, als die ESRS-Entwürfe bereits kurz vor ihrer Veröffentlichung standen. Der kurze Zeitraum zur Durchführung der Analyse hatte seinerzeit auch negativen Einfluss auf die Rückmeldungen, wonach sich von ursprünglich 2.000 kontaktierten Interessenvertretern lediglich 115 an den Antworten beteiligten (vgl. „Cost-benefit analysis of the First Set of draft European Sustainability Reporting Standards“, S. 1). Das man erst jetzt auf Einsparungen im Rahmen der Überarbeitung von CSRD / ESRS / delegierten Rechtsakten zur Taxonomie von insgesamt rd. 6,9 Mrd. EUR kommt (gem. FAQ zum Omnibus-Paket, wobei die Grundlage, wie diese Größe zustande kommt, nicht transparent ist) verwundert daher sehr und ist zudem bedauerlich. Derartige Kosten-Nutzen-Überlegungen sollten immer am Anfang eines Gesetzgebungsverfahrens stehen und nicht am Ende. Hierauf sollte man bei künftigen Gesetzgebungsverfahren einen wesentlich stärkeren Fokus legen. Ebenso muss transparent gemacht werden, wie sich derartige Einsparungen berechnen (u.a. Benennung der Basis und Darstellung des Ermittlungswegs). Zudem stellt sich die Frage, wie unter Berücksichtigung der vorgenannten Einsparungen die gesamten Umsetzungskosten für die Unternehmen nunmehr eingeschätzt werden.

Wichtig ist auch, dass in die Überarbeitung der ESRS durch EFRAG erfahrene Praktiker aus den betroffenen Unternehmen (Ersteller) konsequent einbezogen werden.

Entwurf zu den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie

Wir begrüßen die angestrebte Vereinfachung des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie, insbesondere die Anhebung der Größenkriterien des Anwenderkreises, die Möglichkeit einer freiwilligen teilweisen Anwendung, die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle, die Vereinfachung und Reduzierung der Meldetabellen und Datenpunkte und dass Banken Risikopositionen aus dem Nenner der GAR ausschließen können, die sich auf Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen.

Wesentlichkeitskriterien schärfen

Im Hinblick auf das Kerngeschäft des Handels betrifft ein erheblicher Teil der Aktivitäten nicht die im Rahmen der EU-Taxonomie definierten Wirtschaftstätigkeiten. Leider werden nur Wesentlichkeitsschwellen für die Taxonomiekonformität vorgeschlagen. Dies bedeutet, dass im ersten Schritt alle Aktivitäten auf ihre Taxonomiefähigkeit geprüft werden müssen, ohne dass Wesentlichkeitsschwellen angewendet werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen den Arbeitsaufwand für die Beurteilung der taxonomiefähigen Aktivitäten nicht verringern werden. Wir schlagen daher vor, Wesentlichkeitsschwellen für die KPIs auch bei der Prüfung der Taxonomiefähigkeit einzuführen.

Während die Nenner von Umsatz und Investitionsausgaben Kennzahlen darstellen, die im Finanzwesen überwacht werden, ist dies bei den Betriebsausgaben, wie sie in der EU-Taxonomie definiert sind, nicht der Fall. Daher ist es notwendig, einen angemesseneren Ansatz zur Bestimmung der Wesentlichkeit für OpEx zu finden, wie er beispielsweise durch einen Vergleich mit den Nettoeinnahmen vorgeschlagen wird. Wir halten den Vorschlag, die Berichterstattung über den definierten OpEx wegzulassen, wenn dieser weniger als 25 % des Gesamtumsatzes ausmachen, für hilfreich.

Darüber hinaus bedarf die Beschreibung der Wesentlichkeit für taxonomiekonforme Aktivitäten weiterer Klärung. Uns ist nicht klar, was genau mit „kumulativ“ gemeint ist. Bedeutet dies, dass alle Aktivitäten, die zusammen mehr als 10 % des Nenners ausmachen, gemeldet werden müssen, oder sind Aktivitäten, die weniger als 10 % ausmachen, ausgeschlossen?

Grundlegende Überarbeitung der technischen Bewertungs- und DNSH-Kriterien

Die vorgeschlagenen inhaltlichen Reduzierungen in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie, die sich nur auf die Anlage C beziehen, reichen u.E. allerdings nicht aus, um spürbare Entlastungen bei der Anwendung des Rechtsakts in der Praxis zu erreichen. Wie im Kontext des Entwurfs richtig festgestellt wurde, gelten „DNSH-Kriterien häufig als übermäßig komplex und aufwendig“ und „Unternehmen nennen häufig die Schwierigkeit, die Einhaltung dieser Kriterien als Hauptgrund für die fehlende Taxonomiekonformität festzustellen“. Dieses Problem wird nicht dadurch gelöst, dass nur die Anlage C überarbeitet wird. Die delegierten Rechtsakte bedürfen insgesamt einer grundlegenden Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien und DNSH, um die Anwendung und Prüfung der Einhaltung der Kriterien deutlich praxistauglicher zu gestalten.

„Stop-the-clock“-Vorschlag auf Verordnungsbasis umsetzen

Die Vereinfachung der Berichtspflichten wird zusätzlich dadurch erschwert, dass es einzelne Länder gibt, die CSRD und die EU-Taxonomie bereits wie gefordert in nationales Recht umgesetzt haben.

Während die EU-Taxonomie als delegierter Rechtsakt automatisch für die EU-Mitgliedstaaten gilt, erweitert die CSRD-Umsetzung den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen von kapitalmarktorientierten Unternehmen auf große Kapitalgesellschaften. Die CSRD selbst muss als

Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Während Deutschland die Richtlinie nicht umgesetzt hat, haben dies eine Vielzahl von EU-Ländern getan. Durch die Verschiebung der Taxonomie um zwei Jahre sind die Unternehmen in den Mitgliedsstaaten dennoch verpflichtet, den CSRD-Bericht und die EU-Taxonomie-Offenlegungen gemäß der nationalen Gesetzgebung in den einzelnen Ländern im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 zu veröffentlichen. Eine Vereinfachung wird daher erst mit dem „Stop-the-clock“-Vorschlag erreicht, wenn dieser automatisch für die EU-Mitgliedstaaten gilt und nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Begleitdokumente überprüfen

Unseres Erachtens sind auch die Begleitdokumente mit Auslegungsfragen (insbesondere die FAQs der EU-Kommission und der Sustainable Finance Platform) auf den Prüfstand zu stellen mit dem Ziel, diese möglichst wegfällen zu lassen. Oberstes Ziel muss sein, ein deutlich schlankeres und aussagefähigeres Gesetzespaket zu erreichen, das praxistauglich ist. Nur dann wird auch die im Entwurf vorgesehene freiwillige Anwendung Motivation entfalten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die im Laufe dieses Jahres vorgesehenen Entwürfe der EBA zu technischen Standards wie bspw. zur Meldung und Offenlegung von ESG-Risiken, die der EU-Kommission zur Abnahme vorgelegt werden, sich die hier vorgeschlagenen Vereinfachungen dort wiederfinden.

Änderungen an der CSDDD

Auch hier begrüßen wir die angestrebten Erleichterungen im CSDDD sehr.

Allerdings fordern wir darüber hinaus eine Angleichung im Anwendungsbereich zur Informationsanforderung an den VSME-Standard an den Anwendungsbereich der CSRD, damit auch in diesem Bereich alle Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern vor übermäßigen Anträgen auf Nachhaltigkeitsinformationen geschützt werden. Eine Beschränkung auf max. 500 Mitarbeiter, wie aktuell im Entwurf vorgesehen, erachten wir daher als nicht sinnvoll. Wenn Unternehmen mit < 500 bzw. 1.000 Mitarbeitern vor Anfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen geschützt sein sollen, dann muss die vor- bzw. nachgelagerte Lieferkette auf diesen Schutz verweisen können. Ansonsten führt dies zu gleichen Herausforderungen wie aktuell bei der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR), nämlich, dass ein Nicht-KMU am Ende der Lieferkette ausreicht, um die Unternehmen in der gesamten Lieferkette zu erfassen.

Mit den Änderungen sollte auch das LkSG bis 2028 ausgesetzt werden einschließlich der Berichtspflicht rückwirkend ab 2024.

Zum Thema Zertifizierung von Lieferanten sollten folgende Forderungen berücksichtigt werden:

- Ausgewählte Zertifizierungen müssen die Anforderungen des BAFA/LkSG vollumfänglich abdecken. Ansonsten ist mit diesen nicht viel gewonnen.
- Das BAFA sollte die Passfähigkeit der Zertifizierungen bestätigen.
- Bei Fragen zu den Zertifizierungen sollte das BAFA direkt auf die Zertifizierer zugehen und nicht wie bisher per Auskunftersuchen redundant Mitbewerber abfragen.

- Die Rolle der Zertifikate ist zu stärken. Es muss klar werden, dass nur Zertifikate helfen können, um kleinere lokale Lieferanten in der Lieferkette zu halten, einen schnelleren Rollout von „Nachhaltigkeit“ hinzubekommen und Spill Over-Effekte in andere Märkte zu erzielen.

Alle Berichtspflichten aus den Einzelverordnungen (z.B. LkSG, CSDDD, EUDR, Mindestschutz, EU-Taxonomie) sollten gestrichen werden und diese als durch die CSRD (als „Mutter aller Berichtsverordnungen“) abgedeckt ansehen. Dies wird auch dem Prinzip des risikobasierten Ansatzes gerecht, da mit der CSRD im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert werden muss, in welchen Bereichen hohe Risiken bestehen – in genau diesen Bereichen ist dann zu berichten.

Notwendige Ausweitung des Omnibus-Paktes

Bei der Omnibus-Initiative blieben eine Vielzahl von Verordnungen unberücksichtigt, welche gleichermaßen dringend praxisgerechter Änderungen bedürfen.

So ist nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise die EUDR völlig unberücksichtigt gelassen wurde. Hier sollten bspw. jegliche Abgaben relevanter Produkte von Nicht-KMU an ein anderes Nicht-KMU-Unternehmen (sogar konzernintern) nicht an die erneute Erstellung von Sorgfaltspflichterklärungen geknüpft sein. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es keineswegs das Ziel der Verordnung gefährden oder verwässern würde, wenn stattdessen die Sorgfaltspflichtenerklärungen von Erstinverkehrbringern für ausreichend erachtet werden würden.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dieter Gahlen

gez.

i. V. Sylvia Bitterwolf